

Stellungnahme des USV e. V. zu einer geplanten „Zentralen Stelle“ im Rahmen der VerpackV bzw. eines Wertstoffgesetzes

Vorwort

Der USV e. V. als größter Sachverständigenverein im Bereich Verkaufsverpackungen und Produktverantwortung erkennt angesichts der aktuellen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Defizite einer rechtskonformen Umsetzung der VerpackV und zudem in Erwartung einer Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP) die Notwendigkeit zur Bildung einer effizienten „Zentralen Stelle“.

Der USV e. V. begrüßt die erkennbare Einigkeit aller Marktbeteiligten, diese Stelle mit weitreichender Kompetenz auszustatten. Die Zentrale Stelle ist kein Allheilmittel zur Lösung aller in der Vergangenheit aufgetretenen, bisher ungelösten Probleme.

Aus Sicht der Sachverständigen des USV e. V. sind dabei folgende Eckpunkte unverzichtbar:

- Die Etablierung der Zentralen Stelle bedingt einen klaren gesetzlichen Rahmen mit einer eindeutigen Zuweisung der Aufgabenfelder der Zentralen Stelle. Hierbei sollte auch geregelt werden, was die Zentrale Stelle festlegen kann/darf und wo sie nur vorbereitend bzw. unterstützend tätig ist.
- Die Zuständigkeiten des abfallrechtlichen Vollzugs sind aufeinander abzustimmen.
- Bei der Konzeptionierung der Zentralen Stelle sollten die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden. Dabei sind die Erfahrungen und Sach- / Fachkompetenzen des USV e. V. einzubeziehen.

Die folgenden Vorschläge und Hinweise der Sachverständigen des USV e. V. zu einer Zentralen Stelle sind grundsätzlich unabhängig von der konkreten Ausgestaltung (Organisationsform) zu sehen.

Rahmenbedingungen und Grundforderungen

Bei der Etablierung einer Zentralen Stelle sollen insbesondere folgende Randbedingungen gewahrt und die Erfahrungen mit dem häufig zitierten Modell UBA / Stiftung ear berücksichtigt werden:

- Wahrung einer schlanken Organisation / Hierarchie – effiziente Struktur.
- Verbesserung der Transparenz gegenüber den bisherigen ear-Projektgruppen [transparentere Entscheidungsprozesse speziell zur Regelwerksfindung (jetziges „Regelbuch“)].
- Einbindung des USV e. V. in die regelsetzenden Tätigkeiten der Zentralen Stelle.
- Trennung von „legislativer“ (Regelsetzung) und „exekutiver“ (OWi) Funktion (vergleichbar mit UBA / Stiftung ear).

Die Einbeziehung von Erfahrungswerten des USV e. V. stellt einen effizienten Aufbau von Prüfungshandlungen und -prozessen sicher. Dieses wird durch die Einbindung von Sachverständigen in alle regelsetzenden und prüfenden Tätigkeiten der Zentralen Stelle gewährleistet.

Die Sachverständigen des USV e. V. fordern deshalb eine frühe, umfassende und dauerhafte Beteiligung an der Zentralen Stelle und ihren Organen.

Klare rechtliche Vorgaben schaffen

Das WertstoffG soll Regelungen vorsehen, die eine eindeutige Auslegung der Gesetzesintention und eine hohe Transparenz gewährleisten:

- Einführung einer Registrierungspflicht für alle Erstinverkehrbringer (EIV) und Führen eines Zentralregisters.
- Führen der Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr.
- Sämtliche auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Wertstoffe (VP/SNVP) sind nach Materialart vom verpflichteten Inverkehrbringer an ein Register zu melden (bis hin zur Nullmengenmeldung). Die Systeme melden ihrerseits sämtliche für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Wertstoffe (VP/SNVP) nach Materialart pro Erstinverkehrbringer (sogenannte Komplementärmengenmeldung).
- Veröffentlichung des Registers im Internet (jedoch ohne Mengenangaben).
- Automatische Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der bisherigen Sachverständigen nach Anh. I Nr. 2 (4) VerpackV auf den Prüfbereich der stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP).
- Beschränkung der VE-Prüfungen auf die gegenwärtig in Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV zugelassenen Sachverständigen und besonders geschulte Wirtschaftsprüfer / Steuerberater. Hierbei haben sich die Mengenschwellen für VE-pflichtige Unternehmen (vgl. § 10 VerpackV) und die Regelung bewährt, dass unterhalb der Mengenschwellen eine Vollständigkeitserklärung nur auf Verlangen der Behörden abzugeben ist.
- Beibehaltung einer Mengestromprüfung bis zum Letztempfänger zur Hinterlegung bei der Zentralen Stelle.
- Die Bestimmung der Rücknahme- und Verwertungsquote erfolgt über die Lizenzmengen auf der Basis der Komplementärmengenmeldung der Systeme.
- Sachverständigenprüfung des Mengestromes und der Quotenerfüllung unabhängig
 - von der Wertstoffart (VP oder SNVP)
 - von der Organisationsverantwortung (privat/kommunal).
- Einführung einer Meldepflicht für VE-Prüfer, wenn die Prüfung vom verpflichteten Erstinverkehrbringer abgebrochen wurde.
- Anzustreben sind erhöhte Verwertungsanforderungen. Auf eine Differenzierung Verpackung / stoffgleiche Nichtverpackung ist zu verzichten, da die Verwertungsanforderungen analog gelten. Verwertungsnachweise sind stoff- bzw. materialstrombezogen zu erstellen.

Prüfliste für Sachverständigentätigkeiten im Rahmen eines WertstoffG

Auf Basis des bisherigen prüfenden Tätigkeitsumfangs von Sachverständigen nach VerpackV ergibt sich künftig folgendes Prüfaufgaben-Feld:

- Einführung von standardisierten Kontrollprüfungen (die Zentrale Stelle ermittelt Auffälligkeiten, Sachverständige werden mit der Überprüfung beauftragt):
 - Korrekte Anwendung von Wertstoffdefinitionen / Abgrenzungen (z. B. nach § 4, § 6, § 7 und § 8 VerpackV) durch die Marktteilnehmer.
 - Erstellung von Sachverständigengutachten zur Klärung von Fachfragen (Abgrenzung „Wertstoff“ / „nicht Wertstoff“; Mindestanforderungen an die Anzeige von BL).
 - etc.
- Prüfung der in Verkehr gebrachten Mengen Verpackungen (VP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) = VE-Prüfung.
- Mengenstromprüfungen und Quotenermittlung (Rücknahme, Sortierung und Verwertungs-zuführung) sowie Anlageneignungen (Aufbereiter, Letztempfänger).
- Nachweisführung über herkömmliche und elektronische Wiegescheine.
- Prüfung der Systemverträglichkeit (Gefahrstoffe, spitze/scharfe Erzeugnisse, systemschädliche Bestandteile etc.).

Empfehlungen für die Ausgestaltung der Zentralen Stelle

- Die verpflichteten Erstinverkehrbringer melden ihre Verpackungsmengen (duale Systeme / Branchenlösungen / § 4, § 5, § 7 VerpackV / ggf. Makler) unter Angabe der Systembetreiber (duale Systeme / Branchenlösungsbetreiber) an die Zentrale Stelle (ohne Mengenschwelle bis hin zur „Nullmeldung“).
- Die Zusammenführung sämtlicher Mengenmeldungen im Bereich des Wertstoffgesetzes an die Zentrale Stelle:
 - Registrierung der Hersteller, VE-Register,
 - Clearingstellenmeldungen der Systeme,
 - Mengenstrombescheinigungen der Systeme und Branchenlösungen (Hinterlegungsstelle).
- Ermittlung der Marktanteile der dualen Systeme (Ermittlung der Planmengenanteile ggf. weiterhin über einen externen Dienstleister).
- Für die MSN-Prüfung von dualen Systemen, für Branchenlösungen und Anlagenzertifikate gem. Pos. 4.4.3 der LAGA-Mitteilung Nr. 37 sind einheitliche Standards einzuführen.
- Elektronisch signierte Testate sind auszubauen (analog zu VE-Prüfungen).
- Die Zentrale Stelle soll nicht eine „Mammutbehörde“ werden, sondern drei organisatorisch getrennte Bereiche umfassen:
 - Teilbereich Z1: Vorgaben für die Marktteilnehmer (normgebend).
 - Teilbereich Z2: Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Erstinverkehrbringer und vorbereitende Maßnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Ermöglichen eines bundesweit einheitlichen Vollzugs).
 - Teilbereich Z3: Rücknahme und Verwertung (Entgegennahme von Mengenstrombescheinigungen, Plausibilisierung, Anzeige von Missständen).
- Der Vollzug sollte weiterhin durch die Landesumweltministerien und / oder das UBA erfolgen.

Die Zentrale Stelle soll von Beginn an effizient arbeiten, zur vollständigen Pflichterfüllung aller Marktbeteiligten beitragen und Missstände frühzeitig aufdecken.

Nur wenn es gelingt, die Abläufe und erforderlichen Übergabeschnittstellen detailliert zu definieren und prüfbar zu machen, kann es gelingen, einen reibungslosen Ablauf zu erreichen. Die Zentrale Stelle muss daher über die Instrumente verfügen, um Verfehlungen zu erkennen und entsprechend eingreifen zu können.